



## **Investoren durfen weiter bauen**

Urteil im Streit um Bauprojekt in Herne: BUND unterliegt vor dem OVG – Klage gegen die Baugenehmigung abgewiesen

*Im Streit um den Bau eines Mehrfamilienhauses in Herne hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Nordrhein-Westfalen entschieden: Die Klage des BUND gegen die Baugenehmigung wurde abgewiesen. Dabei ging es fur alle Beteiligten um mehr als nur die Klarung einer Rechtsfrage.*

Noch vor wenigen Monaten wurde den Investoren eines Mehrfamilienhauses in Herne und den Verantwortlichen der Stadt Herne, die die Baugenehmigung erteilt hatten, Bestechung vorgeworfen. Dabei waren sie lediglich diejenigen, die – anders als die Richter am Verwaltungsgericht Gelsenkirchen – den sogenannten bauplanungsrechtlichen Innenbereich zutreffend vom Auenbereich abgrenzen konnten. Das folgt aus dem Urteil des OVG Munster, das der Stadt nach einem monatelangen Rechtsstreit mit zahlreichen Wendungen Recht gegeben und die Baugenehmigung fur rechtens erklart hat.

### **Umstrittene Bebauung**

Was war passiert? In Streit stand die geplante Bebauung einer zuvor mit Baumen und Strauchern bewachsenen Freiflache, die von Wohnbebauung, einem Schulgelande sowie landwirtschaftlichen Nutzflachen umgeben ist. Der Bund fur Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) hatte gegen die Erteilung der Baugenehmigung uber den Bau eines Mehrfamilienhauses geklagt. Die Vereinigung sah umweltbezogene Rechtsvorschriften als verletzt an, weil die grune Freiflache im sogenannten bauplanungsrechtlichen Auenbereich in einem Landschaftsschutzgebiet liege. Sie durfe daher nicht bebaut werden. Die Stadt vertrat demgegenuber die Auffassung, dass es sich bei dem mageblichen Gebiet um einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil handle, den sog. Innenbereich. Mit der Errichtung des Wohnhauses werde eine Baulucke geschlossen.

### **Auenbereich oder Innenbereich, das ist hier die Frage**

Das erstinstanzlich befassende Verwaltungsgericht Gelsenkirchen entschied zunachst zugunsten des klagenden BUND. In der zweiten Instanz hat sich das Oberverwaltungsgericht selbst ein Bild von dem Baugrundstuck und seiner Umgebung gemacht. Im Ergebnis haben die Munsteraner Richter die angefochtene Entscheidung des VG Gelsenkirchen geandert und die Klage abgewiesen. Wie die Stadt Herne kamen sie zu der Auffassung, dass das Grundstuck nicht im Auenbereich, sondern innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegt. Das Gericht hat in seinem Urteil umfangreich dargelegt, dass die ortlichkeit durch die umliegenden Wohngebaude und das Schulgrundstuck einen „Eindruck der Geschlossenheit“ vermittele, die das zuvor unbebaute Grundstuck als eine sich zur Bebauung anbietende Lucke erscheinen lasse. Aufgrund dieser Zuordnung zum Innenbereich, die im vorliegenden Fall „nicht zweifelhaft“ sei, schied eine Verletzung umweltbezogener Rechtsvorschriften aus, auf die sich der klagende BUND ausschlielich berufen konnte. Weil es sich bei der Zuordnung des Baugrundstucks um eine Tatsachenfrage handelt, wurde die Revision gegen das Berufungsurteil durch das Gericht nicht zugelassen.

### **Rechtliche Details statt Vorverurteilung**

Die Rechtsfrage, ob und wie ein Grundstuck bebaut werden darf, beschaftigt Behorden und Gerichte tagtaglich. Insbesondere fur die Abgrenzung des unbeplanten Innenbereichs vom Auenbereich, in dem grundsatzlich nicht gebaut werden soll, kommt es haufig auf Details an. Eine besondere Brisanz kam diesem Fall dadurch zu, dass um das Bauprojekt von Beginn an offentliche Aufruhr herrschte.

#### **Pressekontakt**



Weil das Grundstück zuvor als „unbebaubar“ galt und einer Burgerin erst wenige Jahre zuvor die Errichtung eines Wohnhauses auf dem Grundstück untersagt worden war, verbreitete sich in der offentlichkeit die Schlussfolgerung, dass die Erteilung der Baugenehmigung nicht auf legalem Wege erfolgt sein konnte. Die Diskussion erreichte ihren Hohepunkt im Januar 2023, als die Staatsanwaltschaft Ermittlungen wegen des Verdachts auf Bestechung einleitete und es zu Durchsuchungen im Herner Rathaus sowie in dem Buro der Investoren kam. Seitens der Stadt hie es wahrenddessen, dass mit der Erteilung der Baugenehmigung eine fehlerhafte Einschatzung korrigiert wurde.

### **Einschatzung von Prof. Dr. Andreas Koenen zum Fall**

Die Perspektive der Investoren, die aufgrund einer von staatlicher Behorde erteilten Baugenehmigung bereits mit dem Bau begonnen und hohe Summen in das Projekt investiert hatten, um dringend benotigten Wohnraum zu schaffen, geriet bei der Debatte in den Hintergrund. „Die ebenso kompromisslose wie kompromittierende Art, mit der die Vertreter des – aus Mitgliedsbeitragen und Spenden finanzierten – BUND hier gegen Stadt und Investor vorgegangen sind, hat uns alle sehr erstaunt und war in keiner Weise gerechtfertigt“, so Prof. Dr. Andreas Koenen, Anwalt des Investors. „Insofern ist es gut, dass das Oberverwaltungsgericht Munster ausdrucklich klargestellt hat, dass es an der Richtigkeit der Auffassung, die Grundlage der von Stadt Herne erteilten Baugenehmigung war, im Hinblick auf die Einstufung als Innenbereich ‚keinen Zweifel‘ hatte geben durfen.“

### **Uber die Koenen Bauanwalte**

Koenen Bauanwalte ist eine auf Bau- und Immobilienrecht spezialisierte Kanzlei, die im gesamten Bundesgebiet tatig ist. Das Leistungsspektrum der vielfach pramierten Kanzlei mit Standorten in Essen, Hannover, Munster und Bielefeld umfasst ausgehend vom klassischen Baurecht alle juristischen Angelegenheiten rund um den Bauprozess – von der baubegleitenden Rechtsberatung bis hin zur Prozessfuhrung. In holistischer Arbeitsweise mit Fokus auf private und institutionelle Bauherren decken die juristischen Expert:innen-Teams alle Bereiche rund um Kosten, Termine und Qualitat ab. Von einem im Kanzleigewerbe unublichen, teamorientierten Menschen- und Arbeitsbild ausgehend, grundete Prof. Dr. Koenen 2004 seine Kanzlei in Essen mit der Idee, das althergebrachte Arbeitsverhaltnis tradierter Kanzleien zu andern. Dem kulturellen Wandel hin zu New Work folgend, setzte Koenen seine Vision 2022 in die Tat um, fokussierte die Teamarbeit in seinem Unternehmen und stockte seine Anzahl der Mitarbeitenden um fast das Doppelte auf aktuell 19 Rechtsanwalt:innen und weitere juristische Fachkrafte auf. Mehr Details zur Kanzlei und aktuelle Informationen zu juristischen Themen uber die eigene Publikation Legal Report unter [bauanwaelte.de](https://bauanwaelte.de)

### **Pressekontakt**

Tanja Muhme & Rebecca Hollmann ▪ Borgmeier Public Relations ▪ Rothenbaumchaussee 5 ▪ 20148 Hamburg  
Tel.: 040/4130 96 -15 & -23 ▪ Mail: [muhme@borgmeier.de](mailto:muhme@borgmeier.de) & [hollmann@borgmeier.de](mailto:hollmann@borgmeier.de)